

# **ANTHROPOS e.V. - Für die Kinder dieser Welt**

## **Satzung**

### **§ 1**

Der Verein führt den Namen

**ANTHROPOS e.V. - Für die Kinder dieser Welt**

### **§ 2**

Der Sitz des Vereins ist Berlin.

Der Verein ist im Vereinsregister Berlin-Charlottenburg eingetragen.

### **§ 3**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

- die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich der Sozial- und Wirtschaftspolitik
- die Förderung von Bildung und Erziehung
- die Förderung der Völkerverständigung
- die Förderung der Jugendhilfe und der Jugendpflege
- die Beschaffung von Mitteln für andere Körperschaften zur Erfüllung der o.g. Zwecke
- Unterstützung von Menschen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind
- Unterstützung von Menschen, die unvorhergesehen in eine wirtschaftliche Notlage geraten sind

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsveranstaltungen bzw. Vergabe von Forschungsaufträgen
- Durchführung von Seminaren und Bildungsveranstaltungen (Erwachsenenbildung, Pädagogik- und Elternseminare, Seminare über Probleme der Dritten Welt und der Entwicklungsländer)
- Unterstützung von Sozialeinrichtungen im In- und Ausland
- Einrichtung, Unterhaltung oder Förderung von Heimen, Tagesstätten oder anderen Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche
- in Einzelfällen gezielte Unterstützung von Menschen, die unvorhergesehen in körperliche und/oder seelische Not geraten und wirtschaftlich nicht in der Lage sind, sich Hilfe zu beschaffen

Der Verein kann auf nationaler und internationaler Ebene tätig werden. Im Ausland kann der Verein durch eigene Mitarbeiter oder Hilfspersonal i.S. von § 57 Abgabenordnung tätig werden.

#### § 4

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft muß schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

#### § 5

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung per Einschreiben gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres.

Der Ausschluß kann erfolgen, wenn das Mitglied mit Beitragszahlungen im Rückstand ist oder wenn ein grober Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen und Ideale des Vereins festzustellen ist. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.

#### § 6

Der Verein appelliert hauptsächlich an Spenden.

Um möglichst vielen Menschen die Möglichkeit zu geben, Mitglied des Vereins zu werden, wird der Mindest-Mitgliedsbeitrag durch die Mitgliedervollversammlung festgelegt und ist im I.Quartal des Kalenderjahres fällig. Die Mitglieder können für sich freiwillig höhere Beiträge festlegen.

#### § 7

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

#### § 8

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Beirat jeweils für 3 Jahre gewählt.

Außerdem wählt der Beirat zwei stellvertretende Vorstandsmitglieder, die bei Ausscheiden eines ordentlichen Mitglieds des Vorstandes nachrücken.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die vorzeitige Abwahl des Vorstandsvorsitzenden durch den Beirat ist nur aus wichtigem Grunde möglich. Die übrigen Vorstandsmitglieder können mit einfacher Mehrheit des Beirates abberufen werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere objektive erhebliche Geschäftsführermängel, grobe Pflichtverletzung und strafbare Handlungen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen.

Der Verein wird durch den Vorstandsvorsitzenden allein oder das 2. und 3. Vorstandsmitglied gemeinschaftlich vertreten.

Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, daß das 2. Vorstandsmitglied zusammen mit dem 3. Vorstandsmitglied nur bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden tätig werden darf.

## § 9

Der Beirat besteht aus mindestens 7 Mitgliedern.

Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt. Bei Ausscheiden eines Beirates hat innerhalb von 6 Monaten eine Nachwahl zu erfolgen.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er unterrichtet sich durch Abhaltung von Sprechstunden oder in sonst geeigneter Weise über die Anliegen der Vereinsmitglieder und macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung.

Der Beirat muß einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirats vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.

## § 10

Der Vorstand hat das Recht, Mitgliedern des Beirates oder anderen Mitgliedern bestimmte Aufgaben zu übertragen. Diese Aufträge können sachlich oder zeitlich begrenzt werden. Näheres ist in der Geschäftsordnung zu regeln.

Beschlüsse des Vorstandes können nur mit Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden gefaßt werden.

## § 11

Die Satzung dieses "Muttervereins" soll auch Grundlage für die Satzung von Vereinen sein, die im Sinne des "ANTHROPOS e.V." unter seiner Mitwirkung in anderen Ländern gegründet werden, sofern dem nicht landesspezifische Sachverhalte entgegenstehen.

## § 12

Die Aufgaben der Mitglieder bestehen vor allem darin, den Verein und seinen Zweck nach besten Kräften zu fördern, u.a. durch die Verbreitung der Idee des Anthropos e.V. und die Gewinnung neuer Mitglieder, sowie hilfreicher Sponsoren für Geld- und Sachspenden zur Verwirklichung der Ziele und Projekte des Vereins im In- und Ausland.

Die Mitgliederversammlung beschließt Satzungsänderungen mit 75% der anwesenden und vertretenen Stimmen, wählt den Beirat, legt die Höhe des Mindestbeitrages fest, ernennt Ehrenmitglieder und ist aufgerufen, dem Verein(szweck) dienliche Vorschläge zu unterbreiten.

## § 13

Möglichst einmal im Jahr, mindestens jedoch alle 3 Jahre - wenn wichtige Interessen des Vereins berührt werden auch früher - erfolgt die Einberufung einer Mitgliederversammlung durch den Vorstand.

Hierzu ergeht eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift. Die Einladung ist vierzehn Tage vorher zu übersenden. Maßgebend hierfür ist der Postaufgabestempel.

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann durch mindestens 25 % der Mitglieder oder den 1. Vorstand unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Mitglieder können im Falle der Abwesenheit auch schriftlich den Vorschlägen zur Tagesordnung oder einzelnen Beschlüssen zustimmen bzw. diese ablehnen bzw. sich namentlich vertreten lassen.

#### § 14

Über die Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen. Anträge und Abstimmungsergebnisse sind zu protokollieren. Diese Protokolle sind vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen.

#### § 15

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.  
Zum Ende des Kalenderjahres wird jedem Vereinsmitglied ein Jahresbericht des Vorstands sowie ein Rechenschaftsbericht übersandt.

#### § 16

Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder werden oder gerichtlich für unwirksam erklärt werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Teile.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin, soweit dies rechtlich zulässig ist.

#### § 17

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Zulässig ist lediglich ein Kostenersatz für Mitglieder, der deren anfallende Auslagen ersetzt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein SOS-Kinderdorf e.V., Renatastraße 77, 80639 München (Hauptsitz), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen, wenn der Verein als gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts anerkannt ist.

Stand 30. März 2015

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

Hans-Wolff Graf  
Vorstandsvorsitzender